

*RISIKOBESCHREIBUNGEN, BESONDERE BEDINGUNGEN UND
ERLÄUTERUNGEN FÜR KRANKENGYMNASTEN – Stand 01.01.2008 -*

Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherungen

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Versicherungsnehmer und Betriebsbeschreibung

1.1 Versicherungsnehmer

Versichert ist auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der folgenden Vereinbarungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Betrieb mit seinen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.

1.2 Betriebsbeschreibung

Als Betriebsbeschreibung gilt die im Antrag bzw. im Risikoerfassungsbogen beschriebene Tätigkeit. Wesentliche gefahrerhöhende Änderungen oder Erweiterungen des Produktions- bzw. Tätigkeitsprogramms sind dem Versicherer zum Zweck der Überprüfung der Beitragsberechnung und/oder Bedingungen anzuzeigen.

1.3 Versichertes Risiko

Sofern vereinbart gilt:

Mitversichert sind Montage-, Installations- und sonstige Arbeiten auf fremden Grundstücken.

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus allen zu Zwecken des Betriebes im Inland unterhaltenen Niederlassungen (z.B. Warenlager und Büros; auf Antrag auch Verkaufsstellen und Filialen, wenn hierfür der nach Tarif oder Vereinbarung vorgesehene Beitrag entrichtet wird).

1.4 Mitversicherte Personen

1.41 Gesetzliche Vertreter

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles davon angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- von angestellten Fachkräften für Arbeitssicherheit, Sicherheits-, Immissionsschutz- und Strahlenschutzbeauftragten;
- von Beauftragten für Abfallwirtschaft und Gewässerschutz;

1.42 Übrige Betriebsangehörige

- sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Mitarbeiter fremder Unternehmen (z.B. Arbeitnehmer nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz) für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

1.43 Betreuungspersonen, Beauftragte

- der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlaß der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden;
- der Zwangs- oder Konkursverwalter in dieser Eigenschaft.

Zu 1.42 und 1.43:

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

1.44 Ehemalige Betriebsangehörige

- der vorgenannten Personen im gleichen Umfang auch nach ihrem Ausscheiden aus den Diensten des Versicherungsnehmers aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

1.5 Gegenseitige Ansprüche

1.51 Gesetzliche Vertreter

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.5 AHB - auch Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden gesetzlichen Vertreters liegt.

1.52 Mitversicherte Personen

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.4 AHB - Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander, und zwar

- wegen Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in dem Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;
- wegen Sachschäden.

1.6 Nachhaftung

Nur soweit besonders vereinbart erstreckt sich der Versicherungsschutz bei Wagniswegfall (z.B. Betriebs- oder Praxisaufgabe; auch Tod des Versicherungsnehmers) auch auf Schadenereignisse, die nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten, wenn deren Ursache in der Laufzeit des Versicherungsvertrages liegt.

II. NEBENRISIKEN

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

1. Grundbesitz, Vermietung und Verpachtung

1.1 Grundbesitz

- des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer, Nutznießer von Grundstücken - nicht jedoch von Luftlandeplätzen -, Gebäuden und Räumen, die ausschließlich dem versicherten Betrieb oder Wohnzwecken des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen dienen;
- des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer gemäß § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand,
- aus Reklameeinrichtungen aller Art;

1.2 Vermietung und Verpachtung

- aus der Vermietung von Wohnungen auf dem Betriebsgrundstück an Dritte.

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch im Gebäude selbst anfallende häusliche Abwässer, sowie

wegen Schäden durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals. Ziff. 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.

Die Vermietung oder Verpachtung von Geschäfts- oder Lagerräumen auf dem Betriebsgrundstück ist nur versichert, wenn darüber eine besondere Vereinbarung getroffen ist.

2. Bautätigkeit

- des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Erdarbeiten) bis zu einer veranschlagten Bau-summe von 150.000 EUR je Bauvorhaben. Die Mitversicherung entfällt, wenn dieser Betrag überschritten wird. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorge-Versicherung gemäß Ziff. 4 AHB;

3. Sozialeinrichtungen

- des Versicherungsnehmers aus seinen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z.B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten u. dergleichen),

4. Betriebssport

- aus dem Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an die Betriebssportgemeinschaft.
Nicht versichert ist die Haftpflicht aus der Betätigung der Betriebssportgemeinschaft sowie die persönliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in der Betriebs-sportgemeinschaft.

5. Sanitätseinrichtungen

- aus der Beschäftigung von Betriebsärzten, Schwestern und Sanitätshelfern einschließlich der Benutzung medizinischer Geräte;

6. Betriebsfeuerwehr

- aus der Unterhaltung und dem Einsatz einer Betriebsfeuerwehr;

7. Teilnahme an Ausstellungen und Messen

- aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen einschließlich der Vorführung betrieblicher Erzeugnisse;

8. Beauftragung von Subunternehmern

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung fremder Unternehmen im Zusammenhang mit dem versicherten Risiko gemäß Betriebsbeschreibung.

Nicht versichert ist jedoch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihrer Mitarbeiter.

III. NICHT VERSICHERTE RISIKEN

Von der Versicherung ausgenommen und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder

Erläuterungen ohne besondere Prämie mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht

1. aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;

2. wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen;

wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen, oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden;
Eine Tätigkeit der in Ziffer 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch in Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

3. wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeugs in Anspruch genommen werden;

4. a) aus der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren;
b) aus Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen, und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

Besteht nach den Bestimmungen der Ziffer 2 bis 4 für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt dies auch für alle anderen Versicherten.

5. aus dem Überlassen von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen oder der Abgabe von Kraft an Betriebsfremde;

6. aus der Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus der Veranstaltung oder dem Abbrennen von Feuerwerken;

7. aus dem Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen;

8. aus vorschriftswidrigem Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen;

9. wegen Schäden an Kommissionswaren.

IV. UMWELTSCHÄDEN

Für Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden (Umweltschäden) besteht Versicherungsschutz ausschließlich nach den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (Umwelthaftpflicht-Modell). Die Vereinbarung von einzelnen Deckungsbausteinen ist notwendig. Grundsätzlich mitversichert ist jedoch die Umwelthaftpflicht Basisversicherung; dafür gelten die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung).

Es gelten folgende Besondere Bedingungen (BB) im Rahmen der Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung als vereinbart:

BB 6 Vermögensschäden im Rahmen der Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung

1. Eingeschlossen ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziff. 2 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
2. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus
 - a) Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
 - b) Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
 - c) planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit,
 - d) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
 - e) der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
 - f) Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
 - g) Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
 - h) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunfterteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
 - i) bewußtem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
 - j) Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

3. In der Haftpflichtversicherung für das Heilwesen gilt folgendes:

- a) Abweichend von Abs. 2c) ist die gesetzliche Haftpflicht aus gutachterlicher Tätigkeit eingeschlossen,
- b) in Ergänzung des Abs. 2f) sind Ansprüche von Krankenkassen, kassenärztlichen bzw. kassenzahnärztlichen Vereinigungen, Fürsorgeämtern u. dgl. ausgeschlossen, die daraus hergeleitet werden, daß die erbrachten oder verordneten Leistungen - einschließlich der Verschreibung von Medikamenten - für die Erzielung des Heilerfolges nicht notwendig oder unwirtschaftlich waren oder aus sonstigen Gründen nicht hätten erbracht oder verordnet werden dürfen.

BB 33 Besondere Bedingung zur Versicherung von Haftpflichtansprüchen aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln im Rahmen der Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung

Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziff. 2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben. Hierzu zählen auch Schlüssel von gemieteten, geleasten oder unentgeltlich zu eigenen Zwecken überlassenen Räumen (auch General-Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage). Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloß) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde. Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. wegen Diebstahls). Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt je Schaden 250 EUR.

Im Rahmen der Versicherungssumme beträgt die Höchstersatzleistung je Schadenereignis 20.000 EUR. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 40.000 EUR.

BB 46 Umwelthaftpflicht-Basisversicherung – Sonderdruck

BB 65

Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen, Besuchern und Patienten im Rahmen der Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung

Eingeschlossen ist - im Sinne von Ziff. 2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen, Besuchern sowie Patienten, sofern das Abhandenkommen die ursächlich zusammenhängende Folge eines Ereignisses ist, das mit dem versicherten Betrieb in räumlicher oder tätigkeitsbedingter Verbindung steht.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen.

Im Rahmen der Versicherungssumme beträgt die Höchstersatzleistung je Schadenereignis 10.000 EUR. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 20.000 EUR.

BB 68

Tätigkeitsschäden im Rahmen der Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind.

Die Ausschlußbestimmungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- a) wegen Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Reparatur befinden oder die ihm im Zuge von Lohnarbeiten überlassen wurden;
- b) wegen Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie deren Ladung beim Be- und Entladen. Für Container gilt dies auch dann, wenn die Schäden entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- oder Entladens;
- c) wegen Beschädigung von Erdleitungen, elektrischen Frei- und Oberleitungen;
- d) wegen Sachschäden an den zu unterfahrenden und unterfangenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen.

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt je Schaden 250 EUR.

Im Rahmen der Versicherungssumme beträgt die Höchstersatzleistung je Schadenereignis 15.000 EUR. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 30.000 EUR.

BB 69

Mietsachschäden im Rahmen der Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung

1. Mietsachschäden aus der Beschädigung von gemieteten Räumen und Gebäuden

Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von zu gewerblichen Zwecken gemieteten oder gepachteten Räumen und Gebäuden, wenn der Versicherungsnehmer nicht kapitalmäßig oder gesellschaftsrechtlich mit dem Vermieter oder Verpächter verbunden ist. Ziff. 7.5 AHB bleibt unberührt.

Die Selbstbeteiligung beträgt je Schadenfall 10%, mindestens 50 EUR, höchstens 1.000 EUR.

2. Mietsachschäden aus Anlaß von Geschäftsreisen

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - Schäden an Räumlichkeiten und deren Ausstattung, die anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen gemietet werden.

Zu 1. und 2.

Die Ersatzleistung je Schadenereignis wird im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden auf 150.000 EUR, die Ersatzleistung je Versicherungsjahr auf 150.000 EUR begrenzt.

Ausgeschlossen sind

1. Haftpflichtansprüche wegen
 - a) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
 - b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
 - c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
2. die unter den Regreßverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

3. Mietsachschäden durch Brand und Explosion

Eingeschlossen sind, abweichend von Ziff. 7.6 AHB, gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden an gemieteten, gepachteten Gebäuden und/oder Räumlichkeiten durch Brand und Explosion.

Die Ersatzleistung des Versicherers ist begrenzt auf 150.000 EUR je Schadenereignis und Versicherungsjahr im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden. Nicht versichert sind die unter den Regreßverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

BB 70

Vorsorgeversicherung im Rahmen der Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung

Abweichend von Ziff. 4.2 AHB gelten die vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

BB 90**Einschluß von Auslandsschäden in die Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung**

1. Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des VN

- a) wegen im Ausland vorkommender Schadenereignisse aus Anlaß von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen; durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die ins Ausland gelangt sind, ohne daß der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;
- b) wegen in Europa vorkommender Schadenereignisse durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen;
- c) wegen im Ausland vorkommender Schadenereignisse aus Montagearbeiten, Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) und Reparaturarbeiten.
Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Betriebsstätten, z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger u. dgl.

2. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziff. 7.9 AHB).

3. Bei Schadenereignissen in den USA und Kanada werden - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssummen angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

4. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in der jeweils gültigen Währung der Bundesrepublik Deutschland. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Entschädigungsbetrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

5. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

Erweiterte Mitversicherung von medizinischen Geräten

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Benutzung / dem Betrieb von medizinischen Saunabädern, Tauch-, Bewegungs- und Schwimmbecken.

V. ERLÄUTERUNGEN

E5**Betriebe und Berufe allgemein**

- siehe Ziffern I bis V (Seiten 2 bis 4)